

# GR\_GERICHTE S 2023 51 vom 19. März 2024

GR Gerichte, 2024-03-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S 2023 51](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2023_51)

FR: GR\_GERICHTE S 2023 51 du 19 mars 2024

IT: GR\_GERICHTE S 2023 51 del 19 marzo 2024

## Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

## Erwägungen

### E. 1

A.\_\_\_\_\_, Jahrgang 1970, ist seit Juni 2020 bei der B.\_\_\_\_\_ als Zimmermann angestellt und dadurch bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) obligatorisch gegen Unfälle versichert. Am 7. Juni 2022 stürzte er – auf dem Weg zur Garage, um das Auto zu holen und zur Arbeit zu fahren – vom Fahrrad. Gemäss Unfallmeldung vom 30. Juni 2022 riss er sich dabei eine Sehne an der linken Schulter. Die Suva erbrachte die gesetzlichen Versicherungsleistungen.

### E. 2

Im seinem Bericht vom 27. Juni 2022 diagnostizierte Dr. med. C.\_\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, einen Verdacht auf Rotatorenmanschettenläsion Schulter links. In anamnestischer Hinsicht hielt er fest, A.\_\_\_\_\_ sei am

### E. 7

Hierzu nahmen sowohl A.\_\_\_\_\_ als auch der behandelnde Orthopäde Dr. med. C.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 13. September 2022 Stellung. Letzterer hielt unter anderem fest, die Verletzung – posttraumatische Ruptur der Subscapularissehne Schulter links – sollte durch die Unfallversicherung abgedeckt werden.

### E. 8

In der Folge holte die Suva beim Versicherungsmediziner Dr. med. E.\_\_\_\_\_, Facharzt für Chirurgie, speziell Allgemeinchirurgie und

- 4 - Traumatologie, eine ausführliche Beurteilung ein. Letzterer gelangte darin mit Datum vom 22. September 2022 zum Schluss, dass der Unfall vom 7. Juni 2022 überwiegend wahrscheinlich zu keinen zusätzlichen strukturellen Läsionen, welche objektivierbar seien, geführt habe und mit der Operation überwiegend wahrscheinlich vorbestehende, degenerativ bedingte Läsionen adressiert worden seien. Die Unfallfolgen im Beschwerdebild spielten überwiegend wahrscheinlich 6 Wochen nach dem Unfallereignis keine Rolle mehr.

### E. 8.1

Gemäss Art. 61 lit. fbis ATSG sind Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht bei Streitigkeiten über Leistungen kostenpflichtig, wenn dies im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist. Die Sonderbestimmungen zur Rechtspflege gemäss Art. 105 ff. UVG sehen

keine generelle Kostenpflicht vor. Damit sind unfallversicherungsrechtliche Beschwerdeverfahren über Leistungen in der Regel kostenlos. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe infolge – in casu nicht vorliegenden – mutwilligen oder leichtsinnigen Verhaltens (Art. 1 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 61 lit. fbis in fine ATSG). Für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind daher keine Kosten zu erheben.

#### **E. 8.2**

Der obsiegenden, mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Beschwerdegegnerin steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG; vgl. KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 61 Rz. 219). III. Demnach erkennt das Gericht:

#### **E. 9**

Mit Verfügung vom 20. Oktober 2022 stellte die Suva die Versicherungsleistungen (Taggeld und Heilkosten) per 15. September 2022 ein. Der Zustand, wie er sich auch ohne den Unfall vom 7. Juni 2022 eingestellt hätte, sei gemäss medizinischer Beurteilung spätestens 6 Wochen nach dem Unfall erreicht.

#### **E. 10**

Hiergegen erhob A.\_\_\_\_\_ am 14. November 2022 Einsprache, welche er am 21. November 2022 ergänzte. Er beantragte was folgt: Die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Leistungen gemäss UVG seien auch nach dem 15. September 2022 weiterhin auszurichten. Eventuell sei die Frage der Unfallkausalität der Schulterbeschwerden durch ein externes ärztliches Gutachten zu beurteilen und anschliessend über den Leistungsanspruch neu zu entscheiden. Begründend hielt er u.a. fest, Dr. med. C.\_\_\_\_\_ bleibe auch in Kenntnis der Auffassung des Suva Unfallmediziners Dr. med. E.\_\_\_\_\_, der eine traumatische Ursache der Schulterverletzung verneine, im Schreiben vom 13. September 2022 bei seiner Auffassung der traumatischen Ursache und begründe sie entsprechend.

#### **E. 11**

Am 15. März 2023 nahm der Versicherungsmediziner Dr. med. E.\_\_\_\_\_ Stellung zum Schreiben von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ vom 13. September 2022 und bestätigte seine Beurteilung vom 22. September 2022.

- 5 -

#### **E. 12**

Mit Einspracheentscheid vom 17. März 2023 wies die Suva die Einsprache ab.

#### **E. 13**

Hiergegen erhob A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) am 12. April 2023 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden. Er beantragte was folgt: 1. Der angefochtene Einspracheentscheid sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer die UVG- Leistungen für die Folgen des Unfalles vom 7. Juni 2022 auch seit dem

#### **E. 15**

Mit Schreiben vom 23. Mai 2023 verzichtete der Beschwerdeführer auf die Einreichung einer Replik.

## E. 16

Dezember 2021 E.4.1, 8C\_672/2020 vom 15. April 2021 E.4.1.3). Abgesehen davon ergibt sich aus den Akten, dass der Beschwerdeführer am 7. Juni 2022 – auf dem Weg zur Garage, um das Auto zu holen und zur Arbeit zu fahren – vom Fahrrad gestürzt ist (vgl. Bg-act. 1 [Unfallmeldung vom 30. Juni 2022]) bzw. mit dem Velo auf die linke Schulter gestürzt ist (vgl. Bg-act. 20 S. 2, Bg-act. 18 S. 1, Bg-act. 17 S. 2, Bg-act. 16 S. 2, Bg-act. 41 S. 1). Welche weiteren Details des Sturzes die Beschwerdegegnerin hätte eruieren sollen, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer auch nicht dargetan. 6.2. Wie nachfolgend dargelegt wird, vermögen die Berichte von Dr. med. C.\_\_\_\_\_ und die beschwerdeführerischen Vorbringen keine auch nur geringen Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der Feststellungen von Dr. med. E.\_\_\_\_\_ zu wecken. 6.2.1. In seinem Bericht vom 29. März 2023 äusserte sich Dr. med. C.\_\_\_\_\_ zur Stellungnahme von Dr. med. E.\_\_\_\_\_ vom 15. März 2023 (vgl. dazu vorstehende Erwägung 5.2.2). Soweit er moniert, Dr. med. E.\_\_\_\_\_ gehe nicht darauf ein, wie denn eine solche Verletzung (Ruptur der Subscapularissehne Schulter links) bei einem im Jahr 1970 geborenen Patienten, welcher keinerlei Beschwerden an der Schulter gehabt habe, hätte passieren können, verkennt er was folgt: Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist es nicht Aufgabe des versicherungsinternen Arztes oder der Beschwerdegegnerin, den Beweis für unfallfremde Ursachen zu erbringen. Welche Ursachen ein nach wie vor geklagtes Leiden hat, ob es Krankheitsursachen, ein

- 18 - Geburtsgebrecchen oder degenerative Veränderungen sind, ist unerheblich. Entscheidend ist allein, ob die unfallbedingten Ursachen eines Gesundheitsschadens ihre kausale Bedeutung verloren haben, ob diese also dahingefallen sind (vgl. dazu vorstehende Erwägung 3.2; vgl. auch Beilage 1 der Beschwerdegegnerin zu ihrer Vernehmlassung [ärztliche Beurteilung von Dr. med. E.\_\_\_\_\_ vom 20. April 2023]). Letzteres legte der versicherungsinterne Arzt schlüssig dar, nicht zuletzt unter Hinweis auf die intraoperativen Bilder mit dem entrundeten Stumpf der Subscapularissehne (vgl. dazu vorstehende Erwägungen 5.1.2 und 6.1). Zwar hält Dr. med. C.\_\_\_\_\_ fest, die abgerundeten Sehnenstümpfe seien nach vier Wochen häufig, da dies Teil des Heilungsprozesses in der Schulter sei (vgl. Bf-act. 3). Dabei liess er jedoch ausser Acht, dass Dr. med. E.\_\_\_\_\_ auch dem Umstand Rechnung trug, dass vier Wochen nach dem Unfallereignis keine Blutspuren an den Sehnenstümpfen vorhanden waren, wie es bei einer frischen Läsion eigentlich noch der Fall sein müsste (vgl. vorstehende Erwägung 5.1.2 sowie Beilage 1 der Beschwerdegegnerin zu ihrer Vernehmlassung [ärztliche Beurteilung von Dr. med. E.\_\_\_\_\_ vom 20. April 2023]). Sodann legte Dr. med. E.\_\_\_\_\_ dar, es sei klar, dass der Heilungsprozess nach dem Unfallereignis einsetze. Eine Entrundung, wie sie sich auf dem Bild 2 der intraoperativen Bilder präsentiere, könne aber nicht innerhalb von vier Wochen erfolgen. Auch sei ein Anfrischen bei einer frischen Läsion der Sehne vor der Refixation nicht notwendig, bei einer Entrundung, die eben bereits älteren Datums ist, jedoch schon (vgl. vorstehende Erwägung 5.1.2 sowie Beilage 1 der Beschwerdegegnerin zu ihrer Vernehmlassung [ärztliche Beurteilung von Dr. med. E.\_\_\_\_\_ vom 20. April 2023]). Soweit Dr. med. C.\_\_\_\_\_ weiter geltend macht, seiner Meinung nach könne Dr. med. E.\_\_\_\_\_ nicht schlüssig nachweisen, dass es sich um eine degenerative und nicht traumatische Verletzung handle, zumal bei einem Fahrradsturz die entsprechende Krafteinwirkung ausreiche, und Dr. med. E.\_\_\_\_\_ ja

- 19 - selbst davon ausgehe, dass eine Subscapularisläsion bei einer Luxation stattfinden könne (vgl. Bf-act. 3), ist mit Dr. med. E.\_\_\_\_\_ darauf hinzuweisen, dass gemäss den medizinischen Berichten Hinweise auf eine mögliche Subluxation fehlten. Strukturelle Hinweise, dass eine solche stattgefunden haben könnte, finden sich gemäss Dr. med. E.\_\_\_\_\_ weder im MRI noch im Operationsbericht (vgl. Beilage 1 der Beschwerdegegnerin zu ihrer Vernehmlassung [ärztliche Beurteilung von Dr. med. E.\_\_\_\_\_ vom 20. April 2023]). 6.2.2. Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, im Gegensatz zu Dr. med. C.\_\_\_\_\_, welcher ihn operiert habe und erfahrener, praktizierender orthopädischer Chirurg ist, habe Dr. med. E.\_\_\_\_\_ lediglich eine Aktenbeurteilung vorgenommen, vermag auch dies keine auch nur geringen Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der Feststellungen von Dr. med. E.\_\_\_\_\_ zu wecken. Was die Beweiskraft von Aktengutachten anbelangt, kann auf vorstehende Erwägungen 4.2.3 und 6.1 verwiesen werden. Sodann ist mit der Beschwerdegegnerin festzuhalten, dass auch Dr. med. E.\_\_\_\_\_, welcher Facharzt für Chirurgie, speziell Allgemeinchirurgie und Traumatologie, ist, als Instruktor bei der Gesellschaft für Arthroskopie und Gelenkchirurgie (AGA) auf ein hohes Mass an praktischer Erfahrung zurückgreifen kann (vgl. darüber hinaus auch Urteil des Bundesgerichts 8C\_59/2020 vom 14. April 2020 E.5.2). Das Vorbringen des Beschwerdeführers, wonach er vor dem Velounfall absolut beschwerdefrei gewesen sei und keine früheren Probleme und Behandlungen bezüglich der Schultern aktenkundig seien (vgl. Beschwerde Rz. 10), läuft sodann auf die blossе Formel "post hoc ergo propter hoc" hinaus, welche für den rechtsgenügenden Nachweis eines Kausalzusammenhangs nicht ausreicht bzw. die Feststellungen von Dr. med. E.\_\_\_\_\_ ebenfalls nicht in Zweifel zu ziehen vermag (vgl. Urteile des

- 20 - Bundesgerichts 8C\_474/2022 vom 29. März 2023 E.5.2.3, 8C\_495/2021 vom 16. März 2022 E.4.3). 7. Nach dem Gesagten hat die Beschwerdegegnerin zu Recht auf die Beurteilungen des versicherungsinternen Arztes Dr. med. E.\_\_\_\_\_ abgestellt. Auf die Einholung weiterer medizinischer Abklärungen, wie vom Beschwerdeführer eventualiter beantragt, kann in antizipierter Beweiswürdigung verzichtet werden (zur antizipierten Beweiswürdigung: BGE 141 I 60 E.3.3 m.w.H.). Der angefochtene Einspracheentscheid vom

## **E. 17**

März 2023 und die Einstellung der Leistungen per 15. September 2022 erweisen sich als rechtens, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.